Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Ascheberg
Billerbeck
Coesfeld
Dülmen
Havixbeck
Lüdinghausen
Nordkirchen
Nottuln
Olfen
Rosendahl
Senden

An
Herrn Landrat Dr. Schulze Pellengahr
Herrn Kreisdirektor Dr. Tepe
Kreis Coesfeld

vorab per Mail

Olfen, 27. Oktober 2022

Stellungnahme zur beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage allgemein und Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 55 KrO NRW

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Dr. Tepe,

mit Schreiben vom 16.08.2022 haben Sie das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung eingeleitet.

In der Dienstbesprechung am 21.09.2022 haben Sie zusammen mit Herrn Kreisdirektor Dr. Tepe, den Dezernenten sowie weiteren Beschäftigten aus Ihrem Hause, insbesondere der Finanzabteilung, das vorläufige Zahlenwerk dargestellt und erläutert. In diesem Rahmen hatten wir auch die Möglichkeit Frau Grotke als Nachfolgerin von Frau Brockkötter kennenzulernen.
Für den persönlichen Meinungsaustausch zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis bedanken wir uns.
Auch schätzen wir den frühzeitigen und offenen Informationsaustausch zwischen den Beteiligten. Gerne werden wir weiterhin den konstruktiven Austausch mit Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern suchen, um gemeinsam gute und finanziell tragfähige Lösungen für die kommunale Familie insgesamt zu erreichen. Hier sei auf die bereits guten gemeinsamen Absprachen im „Letter of Intent" zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen aus dem vergangenen Jahr hingewiesen.

Gerne haben wir konkrete Anregungen zu Personalaufwendungen, zum Kulturetat und zu den Rückstellungen vorgebracht (sh. Anlage). Wir hatten angeregt, diese politisch zu diskutieren. Wir sind in der Erwartung, dass der Kreis als Teil der kommunalen Familie auf diesen Feldern seinen Beitrag zur Begrenzung der Kostensteigerungen erbringen wird.

Stadt Olfen, Wilhelm Sendermann, Kirchstraße 5, 59399 Olfen – Sprecher der Bürgermeister im Kreis Coesfeld (02595 389 0)

Gemeinde Ascheberg:	Thomas Stohldreier	Stadt Lüdinghausen:	Ansgar Mertens
Stadt Billerbeck:	Marion Dirks	Gemeinde Nordkirchen:	Dietmar Bergmann
Stadt Coesfeld:	Eliza Diekmann	Gemeinde Nottuln:	Dr. Dietmar Thönnes
Stadt Dülmen:	Carsten Hövekamp	Gemeinde Rosendahl:	Christoph Gottheil
Gemeinde Havixbeck:	Jörn Möltgen	Gemeinde Senden:	Sebastian Täger

Wie Sie selbst in Ihrem Schreiben vom 16.08.2022 aufführen, ist die aktuelle Ausgangslage für die kommunalen Haushalte insbesondere durch eine hohe Unsicherheit in Bezug auf die wirtschaftlichen Entwicklungen verbunden. Besonders bedrohlich wirken sich die explodierenden Energiekosten in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gravierend auf die kommunalen Haushalte und den hiesigen Wirtschaftssektor und damit verbunden auf wesentliche Eckpunkte der kommunalen Haushalte aus.

Aktuell planen die kommunalen Kämmerer im Kreis Coesfeld für das kommende Haushaltsjahr mit Mehraufwendungen im hohen sechs- bis siebenstelligen Eurobereich allein aufgrund gestiegener Energiepreise. Über die vorgesehene Isolierungsmöglichkeit ergeben sich zwar Möglichkeiten „auf dem Papier" besser da zu stehen – die Kommunen werden „rechtlich handlungsfähig" gehalten, um nicht z. B. in die Haushaltssicherung zu rutschen, faktisch fehlt dieses Geld aber tatsächlich.

Ebenso ist aufgrund der anhaltend hohen Inflation und gestörter Lieferketten mit erheblichen Steigerungen bei den (eigenen) Personalaufwendungen (Tariflohnsteigerungen), bei den Bau- und Unterhaltungsaufwendungen (Baukostensteigerungen), bei Angeboten der Schülerbeförderung (Dieselkostensteigerungen) sowie bei den Soziallasten (Flüchtlinge, Anstieg der Bedarfsgemeinschaften etc.) zu rechnen. Dabei gehört es zur Systematik der Umlagefinanzierung, dass die v. g. Kostensteigerungen – soweit sie beim Landschaftsverband oder beim Kreis entstehen – mittelbar und zumeist ungedämpft ebenfalls die kommunalen Haushalte belasten werden. D.h. die kommunalen Haushalte stehen vor extremen zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Hierauf haben Sie in Ihrem Schreiben vom 16.08.2022 hingewiesen und diese Zahlen um aktuelle Daten in der Runde der Hauptverwaltungsbeamten am 21.09.2022 ergänzt.
So erhöht sich die Zahllast der Kommunen allein bei der allgemeinen Kreisumlage um rd. 10,0 Mio. Euro (= + 11,1 %) auf 100.177.769 €; trotz beabsichtigter Reduzierung des Hebesatzes für die Kreisumlage allgemein auf 28,40 %-Punkte (ggü. 28,5 %-Punkte in 2022).
Diese extremen Belastungen für die Städte und Gemeinden erhöhen die Aufwandsseite der kommunalen Haushalte ab 2023 in einer Zeit, in der aufgrund des sich abzeichnenden Konjunktureinbruches die Steuereinnahmen der Kommunen deutlich zurückgehen werden (vor allem Gewerbesteuer, aber auch Anteile an der Einkommensteuer). Des Weiteren gehen die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Kommunen im Kreis deutlich gegenüber dem Vorjahr zurück (-16,7 Mio. Euro) – trotz einer insgesamt gegenüber 2022 deutlich höher zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse auf Ebene des Landes (+1,87 Mrd. Euro). Mittlerweile gäbe es demnach vier abundante Kommunen im Kreis – d. h. diese Kommunen erhalten keine Schlüsselzuweisungen mehr. Nach zuletzt der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Billerbeck kommen in 2023 auch die Stadt Dülmen und die Gemeinde Rosendahl hinzu. Die größten absoluten Rückgänge bei den Schlüsselzuweisungen gegenüber dem

Vorjahr müssen Dülmen (-7,9 Mio. Euro), Lüdinghausen (-3,6 Mio. Euro), Olfen (-2,4 Mio. Euro) sowie die Gemeinde Senden (-2,2 Mio. Euro) hinnehmen.

Eine Hauptursache für die erneute und erhebliche Erhöhung der allgemeinen Kreisumlage liegt in der beabsichtigten deutlichen Anpassung der Landschaftsumlage (über das bereits in der Finanzplanung des Haushalts 2022 für 2023 angekündigte Maß hinaus). Insofern unterstützen wir Sie, sehr geehrter Herr Dr. Schulze Pellengahr, ausdrücklich in Ihrem Einsatz zusammen mit Ihren Landratskollegen, hier auf eine spürbare Senkung der Landschaftsverbandsumlage zugunsten der kommunalen Familie hinzuwirken.
Dies ist angesichts der aufgezeigten Steigerungsraten – der LWL hat eine entsprechende Prognose über die mittelfristige Finanzplanung aufgestellt - in den kommenden Jahren mehr als notwendig. So plant der LWL für 2023 mit einem finanziellen Mehrbedarf gegenüber 2022 von rd. 404,9 Mio. Euro (für 2024 +170,5 Mio. Euro ggü. dem VJ; für 2025 + 149,0 Mio. Euro ggü. dem VJ; für 2026 +141,8 Mio. Euro ggü. dem Vorjahr). Über die drei Finanzplanungsjahre 2024 bis 2026 ist dies alleine ein Mehraufwand beim Kreis Coesfeld von in Summe rd. 10,3 Mio. Euro (Anteil des Kreis COE an der Landschaftsumlage ca. 2,2%).
Der Kreis Coesfeld als Umlageverband gibt ein etwaiges Defizit 1:1 an die kreisangehörigen Kommunen weiter, sodass diese Steigerungen letztendlich auf unterster kommunaler Ebene auszugleichen sind.
Insofern wäre eine nachhaltige Absenkung der Umlagen notwendig, um kurzfristig auch den Kommunen „Luft zu verschaffen".
Hierbei kann auch die vollständige pflichtig vorgesehene Isolierung der Corona-bedingten Kosten, für die Jahre 2022 und 2023 voraussichtlich erweitert um die Isolierung der aus dem Ukraine-Krieg und den gestiegenen Energiekosten resultierenden Folgen, helfen (s. den Gesetzesentwurf des NKF-CUIG).
Waren insbesondere die Corona-bedingten Kosten vor allem in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten höher (regelmäßig aufgrund wegbrechender Steuererträge), so treten nun auch die Umlageverbände in den Vordergrund und Fokus aufgrund der Isolierungsmöglichkeit von sozialen Lasten, die aus dem Ukraine-Krieg herrühren.

Insofern appellieren wir an den Kreis, alle hieraus resultierenden Kosten vollumfänglich zu isolieren, um so der kommunalen Ebene entgegenzukommen und weitere Entlastungen zu schaffen (zumindest auf dem Papier).
Der Kreis Coesfeld hat bereits eine erste überschlägige Rechnung der isolierungsfähigen Kosten vorgelegt. Hier finden sich u. a. Unterbringungskosten (St. Josefshaus), Aufwendungen nach dem 3. Kap. SGB XII sowie Aufwendungen für ukrainische Kinder in Kindertagesstätten.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (s. §§ 6, 6a SGB II) sind die Kreise allerdings auch in der Verantwortung, die Kosten der Unterkunft für aus der Ukraine Geflüchtete zu isolieren – und nicht, wie der Kreis Coesfeld aktuell als Auffassung vertritt, die kreisangehörigen Kommunen.

In 2020/2021 hat man sich lediglich entschieden (s. dazu den „Letter of Intent"), die erhöhte Beteiligung des Bundes an den KdU nicht den Corona-bedingten Schäden beim Kreis entgegenzusetzen, sondern vollumfänglich an die kommunale Ebene weiterzureichen (entsprechend des Vertrages der Abrechnung der KdU im Bereich des SGB II zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen). Damit hat man das Wahlrecht zugunsten der kommunalen Ebene genutzt (s. dazu auch S. 10 der FAQ-Liste).
Daraus zu schließen, dass eine Isolierung der nun Ukraine-basierten Kosten auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen erfolgen müsse, ist allerdings sachfremd. Die Isolierungsnotwendigkeit knüpft an die Aufgabenträgerschaft an, welche beim Kreis Coesfeld liegt. Dies wurde so auch für den Bereich der Jugendamtsumlage schon konkret seitens des Ministeriums klargestellt.
Eine Isolierung bereits bei der Haushaltsaufstellung muss also beim Kreis zu erfolgen und die Vereinbarung ist um einen entsprechenden Satz zu ergänzen, dass die Ukraine-basierten Mehraufwendungen und Mindererträge nicht Bestandteil der Vereinbarung werden. Im Übrigen sollte die Vereinbarung weiterhin Bestand haben. Diese Rechtsauffassung, wonach die entsprechende Isolierung beim Aufgabenträger zu erfolgen hat, wurde auch noch einmal durch das federführende Ministerium bestätigt (siehe als Anlage beigefügte Email aus dem MHKBD vom 20.10.2022).

Des Weiteren sehen wir im Rahmen der Planung eine weitere Möglichkeit der Entlastung der kommunalen Ebene. Dieser Vorschlag wurde bereits in Vorjahren unterbreitet, fand bisher allerdings noch keinen Anklang beim Kreis (s. z. B. die Stellungnahme zum Haushalt 2018).
So ergäben sich Möglichkeiten, wenn der Kreis Coesfeld im Rahmen der Planung Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen vorsehen würde.
Als Vorschlag wurde damals unterbreitet, einen durchschnittlichen pauschalen Ertrag in der Haushaltsplanung anzusetzen. Hierdurch würde in der Planung eine bessere Angleichung an den Jahresabschluss erreicht werden. Solange dies nicht erfolgt, sondern der Ausweis erst im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt, partizipieren an dieser Entwicklung nicht die kreisangehörigen Kommunen (denn die Zahllast ergibt sich aufgrund von Planzahlen).
Eine Verplanung von Rückstellungen wird auch bei anderen Kreisen wie Borken

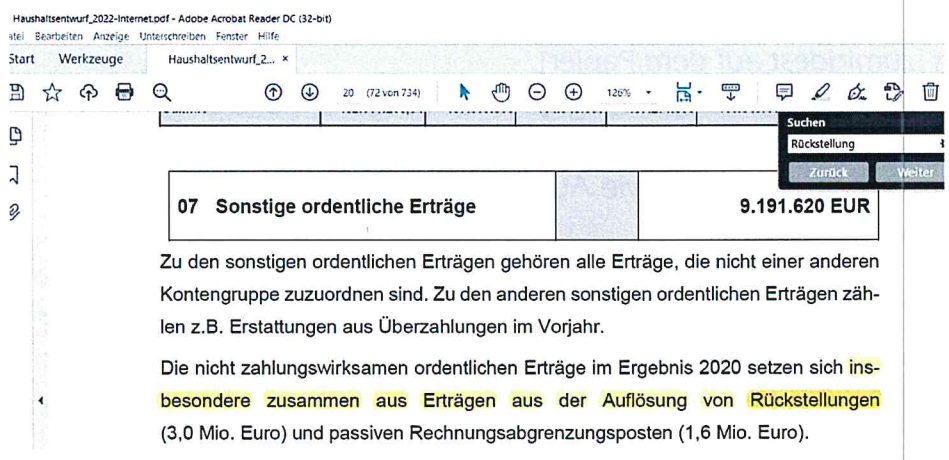
Haushaltsentwurf_2022-Internet.pdf - Adobe Acrobat Reader DC (32-bit)
Datei Bearbeiten Anzeige Unterschreiben Fenster Hilfe
Start Werkzeuge Haushaltsentwurf_2... ×
20 (72 von 734) 126%
Suchen
Rückstellung
Zurück Weiter

07 Sonstige ordentliche Erträge		9.191.620 EUR

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören alle Erträge, die nicht einer anderen Kontengruppe zuzuordnen sind. Zu den anderen sonstigen ordentlichen Erträgen zählen z.B. Erstattungen aus Überzahlungen im Vorjahr.

Die nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge im Ergebnis 2020 setzen sich insbesondere zusammen aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (3,0 Mio. Euro) und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (1,6 Mio. Euro).

und Unna vorgenommen:

2.7.8 Sonstige ordentliche Erträge

Hierunter werden u. a. Verwarnungs- und Bußgelder sowie Erträge aus nichtzahlungswirksamen Buchungsvorgängen (z. B. Rückstellungsauflösungen) dargestellt.

Sonstige ordentliche Erträge	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	€	€	€	%	€	€	€
Ordnungsrechtliche Erträge	8.294.819,99	8.355.800	7.353.800	-11,99%	8.353.800	8.353.800	8.353.800
darunter							
~ Verwarnungs- und Bußgelder	8.075.445,03	8.320.100	7.319.100	-12,03%	8.319.100	8.319.100	8.319.100
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	5.009.068,34	1.648.319	1.742.088	5,69%	1.746.101	1.732.846	1.736.182
darunter							
~ Erträge aus der Auflösung von Personalrückstellungen	2.187.536,54	1.377.004	1.476.998	7,26%	1.491.771	1.506.686	1.521.752
~ Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.161.614,98	0	0	0,00%	0	0	0
~ Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	294.879,50	254.515	244.790	-3,82%	234.030	205.860	194.130
~ Erträge aus Herabsetzungen von Wertberichtigungen	1.320.111,54	0	0	0,00%	0	0	0
Andere sonstige ordentliche Erträge	2.435.320,95	1.731.000	1.755.377	1,41%	1.765.925	1.773.406	1.785.308
darunter							
~ Beitreibungsgebühren und Säumniszuschläge	344.702,28	230.000	230.000	0,00%	300.000	300.000	300.000
~ Erträge zur Minderung von Personalaufwendungen	966.708,81	998.400	950.777	-4,77%	960.285	969.887	979.586
~ Ersatzgelder (FB 69)	243.898,14	250.000	250.000	0,00%	250.000	250.000	250.000
Summe	15.739.209,28	11.735.119	10.851.265	-7,53%	11.865.826	11.860.052	11.875.290

Auch auf kommunaler Ebene wird dies bereits praktiziert, wenn die Inanspruchnahme einer Rückstellung im Haushaltsjahr wahrscheinlich erfolgt.

Zu guter Letzt sehen wir aufgrund der Entwicklungen bei den Jahresergebnissen des Kreises die Möglichkeit einer weiteren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage – über den vom Kreis bereits vorgesehenen Betrag in Höhe von rd. 4 Mio. Euro für 2023.
Im „Letter of Intent" haben wir vereinbart, dass eine Annäherung der Ausgleichsrücklage auf 1% der Bilanzsumme erfolgen sollte. Die Ausgleichsrücklage würde zum 01.01.2023 unter Berücksichtigung eines Jahresfehlbetrags von rd. 1,6 Mio. Euro (Planwert des Kreises in 2022) bei etwa 13,3 Mio. Euro liegen. Abzgl. des geplanten Jahresfehlbetrages für 2023 läge die Ausgleichsrücklage Anfang 2024 bei rd. 9,3 Mio. Euro (noch ohne pflichtige Isolierungsmöglichkeiten).

Bereits für das Jahr 2020 sah der Kreis im Planentwurf einen Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage in Höhe von 3,5 Mio. Euro vor – im Endeffekt wurde ein Jahresüberschuss von rd. +0,8 Mio. Euro erzielt.
Auch in 2021 wurde im Planentwurf ein Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro vorgesehen – im Endeffekt wurde auch hier ein Jahresüberschuss von rd. +2,8 Mio. Euro erzielt.
Die Ermittlung der Kreisumlage erfolgt lediglich auf Planzahlen. Insofern kann aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen aufgrund der positiven Erfahrungen aus den Vorjahren beim Kreis von vornherein durchaus mit einer höheren Entnahme geplant werden, um so die Zahllast der kommunalen Familie zu minimieren.

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsmitglieder,
wir bitten Sie, den „Letter of Intent" des vergangenen Jahres sowie den Inhalt der heutigen Stellungnahme einschließlich der Anlage in Ihre Beratungen zur Haushaltssatzung 2023 einfließen zu lassen bzw. Vorschläge zu berücksichtigen.

Sollte der Landschaftsverband für das Haushaltsjahr 2023 einen geringeren Hebesatz beschließen, gehen wir davon aus, dass die Verbesserungen zusätzlich zur Entnahme aus der Ausgleichsrücklage an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden und sie somit bereits bei der Festsetzung der Kreisumlage allgemein Berücksichtigung finden.

Wie üblich bieten wir auch in diesem Jahr erneut an, in den politischen Gremien zur Thematik vorzutragen. Auch für direkte Gespräche mit Vertretern der Kreistagsfraktionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stellvertretend für die Bürgermeisterinnen
und Bürgermeister im Kreis Coesfeld

Wilhelm Sendermann
Sprecher der Konferenz

Sebastian Täger
Bürgermeister der Gemeinde Senden

Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Ascheberg

Billerbeck

Coesfeld

Dülmen

Havixbeck

Lüdinghausen

Nordkirchen

Nottuln

Olfen

Rosendahl

Senden

An
Herrn Landrat Dr. Schulze Pellengahr
Herrn Kreisdirektor Dr. Tepe
Kreis Coesfeld

vorab per Mail

Olfen, 27. Oktober 2022

Anregungen zur zukünftigen Aufstellung des Kreishaushalts und Festlegung der Kreisumlage

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Dr. Tepe,

schon im Zuge des Haushaltsberatungsverfahrens zum Kreisetat 2021 haben wir uns darauf verständigt, uns nicht nur während der jährlichen Haushaltsberatungen mit der Finanzsituation zu beschäftigen. Vielmehr haben wir vereinbart, dass die stellvertretend für die Kreiskommunen gebildete Haushaltskommission (Vertreter/innen aus Billerbeck, Dülmen, Olfen, Rosendahl und Senden) in regelmäßigen Abständen mit Ihnen und bei Bedarf weiteren Bediensteten des Kreises zusammentrifft, um vorab vereinbarte Themen konstruktiv und lösungsorientiert zu erörtern. Dazu haben verschiedene Zusammenkünfte stattgefunden. Hierfür bedanken wir uns.

Die Festlegung von Standards in der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung, einhergehend mit der Personalbemessung und einer zu diskutierenden Begrenzung der Personalkosten, konkrete Verabredungen zum Kulturetat sowie die Bildung von Haushaltsansätzen für die Auflösung von Rückstellungen nach Erfahrungswerten aus Vorjahren stellten dabei Themenschwerpunkte für den zukünftigen Austausch dar.
Wir hatten angekündigt, vor den Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2023 in den politischen Gremien des Kreises darüber eine Diskussion zu ermöglichen. Dazu hier unsere Anregungen:

<u>Personalaufwendungen</u>
Wir halten hier weitere Konsolidierungsanstrengungen für unausweichlich. Im Rahmen der Haushaltskommission haben wir daher die Entwicklung der Personalstellen und der Personalaufwendungen (sowohl beim Kreis als auch in den Kommunen) näher unter die Lupe genommen. Dabei legen wir das Grundverständnis zu Grunde, dass der Kreis

Stadt Olfen, Wilhelm Sendermann, Kirchstraße 5, 59399 Olfen – Sprecher der Bürgermeister im Kreis Coesfeld (02595 389 0)

Gemeinde Ascheberg:	Thomas Stohldreier	Stadt Lüdinghausen:	Ansgar Mertens
Stadt Billerbeck:	Marion Dirks	Gemeinde Nordkirchen:	Dietmar Bergmann
Stadt Coesfeld:	Eliza Diekmann	Gemeinde Nottuln:	Dr. Dietmar Thönnes
Stadt Dülmen:	Carsten Hövekamp	Gemeinde Rosendahl:	Christoph Gottheil
Gemeinde Havixbeck:	Jörn Möltgen	Gemeinde Senden:	Sebastian Täger

Coesfeld unabhängig von seinen originären Zuständigkeiten subsidiär tätig werden sollte, wenn die Städte und Gemeinden dieses nicht (besser oder selbst) erledigen können. D.h. beim umlagefinanzierten Kreis sollten besonders strenge Maßstäbe angesetzt werden, insbesondere wenn es sich um Aufgaben handelt, für die auch und vorrangig die Städte und Gemeinden zuständig sind. Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass der Stellenplan des Kreises nicht stärker wachsen sollte als die Stellenpläne in den Rathäusern. Dieses gilt in ganz besonderem Maße, wenn auch der Kreis selbst (einwohnermäßig) in Zukunft nicht in gleichem Maße wachsen wird.
Bei einem genaueren Blick auf die Stellenpläne des Kreises und der Städte und Gemeinden mussten wir jedoch ein Ungleichgewicht in dieser Entwicklung – zumindest für die letzten Jahre – feststellen.
So wuchs der Stellenplan vom Kreis in der Zeit von 2015 bis 2022 um 125,59 Stellen bzw. 23 % (ohne ZAB). Bei den kreisangehörigen Kommunen ist im gleichen Zeitraum im Durchschnitt ein Anwachsen von 30,1 Stellen bzw. 19,7 % zu verzeichnen gewesen.
Mit Blick auf die Personalaufwendungen wird dieses Verhältnis noch deutlicher: Beim Kreis ist in dem o.a. Zeitraum ein Anstieg von 22,2 Mio. € bzw. 61,5 % (ohne ZAB) festzustellen, bei den kreisangehörigen Kommunen im Mittel um 3,4 Mio. € bzw. lediglich 42,1 %. Dieses liegt sicherlich auch darin begründet, dass im Kreishaushalt Projektstellen für mehrere Jahre nicht im Stellenplan abgebildet werden, während viele Kommunen diese Stellen im Stellenplan ausweisen. Im Übrigen halten wir dieses auch formalrechtlich für bedenklich. Nach unserer Einschätzung sollte die Einrichtung von Projektstellen ohne Ausweisung im Stellenplan bei maximal 2 Jahren liegen.
Wir regen daher an, dass wir die Veränderung der Personalaufwendungen beim Kreis an die Entwicklung der Personalaufwendungen bei den kreisangehörigen Kommunen koppeln. So sollte für die Haushaltsplanung 2023 Folgendes gelten: Der Kreis dürfte maximal eine Steigerung von etwa 4,1% bei den Personalaufwendungen von 2022 nach 2023 aufweisen. Dies entspricht der durchschnittlichen Steigerung aller kreisangehörigen Kommunen von 2021 zu 2022. Projektstellen sollten auf maximal 2 Jahre befristet werden.

<u>Kulturetat</u>
Auch haben wir im Rahmen der Haushaltskommission die Entwicklung der Kulturbudgets betrachtet; immerhin handelt es sich hier um eine klassische freiwillige Aufgabe. Festhalten lässt sich auch hier, dass die Entwicklungen auf Kreisebene ganz unterschiedlich zu den kreisangehörigen Kommunen verlaufen.
Ergebnis: In 5 von 11 kreisangehörigen Kommunen wird in 2022 (Ansatz) weniger Geld pro Einwohner für Kultur als beim Kreis ausgegeben (Ansatz / Einwohner zum 30.06.2021). Zwei weitere Kommunen liegen nur unwesentlich höher als der Wert beim Kreis.
Von 2015 bis 2022 ist die prozentuale Steigerung beim Kreis Coesfeld (+181,7 %) eben erneut deutlich höher als im kommunalen Raum (+132 %).
Es wird daher zum einen angeregt, dass das Budget des Kreises auf Basis der Werte des Jahres 2020 sich nur um den Inflationsausgleich und um Sonderprojekte wie das „Jubiläum Burg Vischering" erhöht. Zum anderen sollte die kreisweite Kulturarbeit zukünftig "gerechter" auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt werden. Auch hier

muss gelten, dass die Städte und Gemeinden vorrangig für die (freiwillige) Kulturarbeit vor Ort zuständig sind und sie müssen durch eine Kreisumlagepolitik eben auch noch in der Lage sein, entsprechende kulturelle Angebote selbst vorhalten zu können.

Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die zum Abschlussstichtag dem Grund und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Die Pflicht zur Rückstellungsbildung entfällt, soweit der Betrag geringfügig ist. In der Haushaltssatzung des Kreises wurde festgelegt, dass Rückstellungen im Einzelfall ab 5.000,00 € (in Vorjahren 2.000,00 €) zu bilden sind.

Wie bereits in den Vorjahren schon angemerkt, stehen im Rückstellungsspiegel immer noch Maßnahmen, die bis in die Jahre 2010 zurückreichen. Zusätzlich werden aber immer wieder neue Maßnahmen im Haushalt eingestellt und damit auch über die Kreisumlage „refinanziert". Maßnahmen, die zum Teil nicht durchgeführt und dann als Rückstellung im Jahresabschluss verbucht werden.

Folge für die Kommunen:

1. Haushalts- und Jahresabschlussbelastung in Altjahren durch die erhöhte Kreisumlage,
2. Liquiditätsabfluss in Altjahren und
3. evtl. Aufnahme von Liquiditätskrediten (Finanzkrise) mit Zahlung von Zinsen für Maßnahmen, die später immer noch nicht durchgeführt wurden!

Vorteil für den Kreis:

1. Ergebnisverbesserung durch höhere KU
2. Liquiditätsvorteil, evtl. Geldanlage und damit Zinsvorteil!

Stand 31.12.2020 Instandhaltungsrückstellungen lt. Rückstellungsspiegel:	3.567.822,77 €
Verwendung 2021:	999.253,42 €
Auflösung 2021	77.642,20 €
Neubildung* 2021	1.404.794,26 €
Stand 31.12.2021:	3.895.721,41 €

(*Neubildung = Maßnahmen, die unter Sach- und Dienstleistungen im Haushalt unter dem Produkt 20.06 – Gebäude 2021 verplant wurden und nicht durchgeführt wurden. Im Ansatz standen 1,985 Mio.T€)

GPIC-Digitalnetzausbau	20.06	0,00 €	0,00 €	0,00 €	284.508,95 €	284.508,95 €
GKH1-Blend- und Wärmeschutzanlagen	20.06	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.515,96 €	8.515,96 €
GKH1-Erstellung Brandschutzkonzept	20.06	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
GKH1-Sanierung der Sanitäranlagen	20.06	0,00 €	0,00 €	0,00 €	88.000,00 €	88.000,00 €
GPESC-techn. Aus- und Umbau einzelner Räume	20.06	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
GRVWL-Sporthalle Erneuerung der Außentüren	20.06	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
GPIC-San. u. Ern. Abwasser- u. Sanitärinstallationsleitungen	20.06	0,00 €	0,00 €	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €

Tabelle: Auszug JA 2021 zu Instandhaltungsrückstellungen

Somit regen wir an:

1. Aufgrund der vielen noch offenen Instandhaltungsrückstellungen beim Kreis sollten neue Maßnahmen im Aufwandsbereich erst im Haushalt verplant werden, wenn die Maßnahme dringend erforderlich ist. Ansonsten sollten die Instandhaltungen erst abgearbeitet werden. Falls die Rückstellung in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden, sollten sie im Haushalt als Ertrag verbucht werden (aufgelöst werden) und erst bei realistischer Durchführung neu verplant werden. Laut der 7. Handreichung des Innenministeriums zum NKF S. 3215 ist Voraussetzung für die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen die konkrete Umsetzung in der fünfjährigen Haushaltsplanung, d.h. in dem Zeitraum der drei Planungsjahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach dem Haushaltsjahr.

   Auch in dem Kommentar zum Kommunalen Haushaltsrecht NRW (KomHVO NRW), 10.2019 zu § 37 zu Abs. 4 wird aufgeführt, dass die konkrete Nachholung der Instandhaltung in der mittelfristigen Planung nachzuholen ist.

   Bei einer Bilanzierung nach § 249 HGB wird sogar von einem Rückstellungsverbot ausgegangen, wenn die Rückstellung nicht innerhalb der ersten drei Monate nach Jahreswechsel durchgeführt wird. Die Rückstellung ist dann falsch berechnet worden und muss korrigiert werden.

   Bei der Auflösung der Rückstellung im Jahresabschluss wird ein Ertrag verbucht, der sich nur im Jahresergebnis des Kreises ergebnisverbessernd auswirkt und dann nur dem Kreis zugutekommt.

   Beispiel:
   Eine Maßnahme wird mit 100.000 € im Kreishaushalt verplant und über die Kreisumlage abgerechnet. Diese wird aber im geplanten Jahr nicht durchgeführt und eine Rückstellung über jene 100.000 € gebildet. Jahre später wird die Maßnahme kostengünstiger als geplant für 90.000 € durchgeführt. Die verbleibenden 10.000 € werden ertragswirksam aufgelöst. Dadurch hätte den Kommunen damals nur 90.000 € in Rechnung gestellt werden dürfen, wodurch der Kreis eine Ergebnisverbesserung und Liquiditätsverbesserung von 10.000 € verbuchen kann.

2. D.h. der Kreis sollte eine Auflösung der Rückstellung planen, so wie beispielsweise der Kreis Borken auch verfährt. Nicht bei jeder Maßnahme ist dies möglich, aber beispielsweise bei Fördermaßnahmen mit Fristen schon.

Ertragswirksame Auflösung nur
Instandhaltungsrückstellungen Kreis Coesfeld

Anhang 2008	4.588,48 €
Anhang 2009	- €
Anhang 2010	146.093,64 €
Anhang 2011	12.791,62 €
Anhang 2012	26.029,35 €
Anhang 2013	- €
Anhang 2014	362.251,85 €
Anhang 2015	47.776,33 €
Anhang 2016	100.317,97 €
Anhang 2017	144.279,06 €
Anhang 2018	34.113,75 €
Anhang 2019	120.532,30 €
Anhang 2020	363.601,47 €
Anhang 2021	77.642,20 €
ergebnisverbessernd	**994.185,87 €**
Mittelwert	**90.380,53 €**

Für nicht konkrete Maßnahmen wäre es möglich, einen Mittelwert zu wählen, z.B. 100 T€.

3. Für Maßnahmen, die über die Pauschalen (z.B. Schulpauschale) konsumtiv refinanziert werden, muss die Auflösung der Pauschale auch bereits im Haushalt zur Entlastung des Haushaltsergebnisses und damit der Kommunen verplant werden.

Wir hoffen, dass diesen Anregungen berücksichtigt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Stohldreier
Bürgermeister der
Gemeinde Ascheberg

Marion Dirks
Bürgermeisterin der
Stadt Billerbeck

Eliza Diekmann
Bürgermeisterin der
Stadt Coesfeld

Carsten Hövekamp
Bürgermeister der
Stadt Dülmen

Jörn Möltgen
Bürgermeister der
Gemeinde Havixbeck

Ansgar Mertens
Bürgermeister der
Stadt Lüdinghausen

Dietmar Bergmann
Bürgermeister der
Gemeinde Nordkirchen

Dr. Dietmar Thönnes
Bürgermeister der
Gemeinde Nottuln

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister der
Stadt Olfen

Christoph Gottheil
Bürgermeister der
Gemeinde Rosendahl

Sebastian Täger
Bürgermeister der
Gemeinde Senden